

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL3

HS 2024

Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich des Verwaltungsrechts

§ 5



Bundesgesetz über die Anschlussgleise

742.141.5

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2010) *(aufgehoben seit 1. Juli 2016; AS 2016 1845 ff., 1854)*

Art. 24^a⁴¹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008

Die bestehenden Verträge über die Anschlussgleise müssen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 angepasst werden.

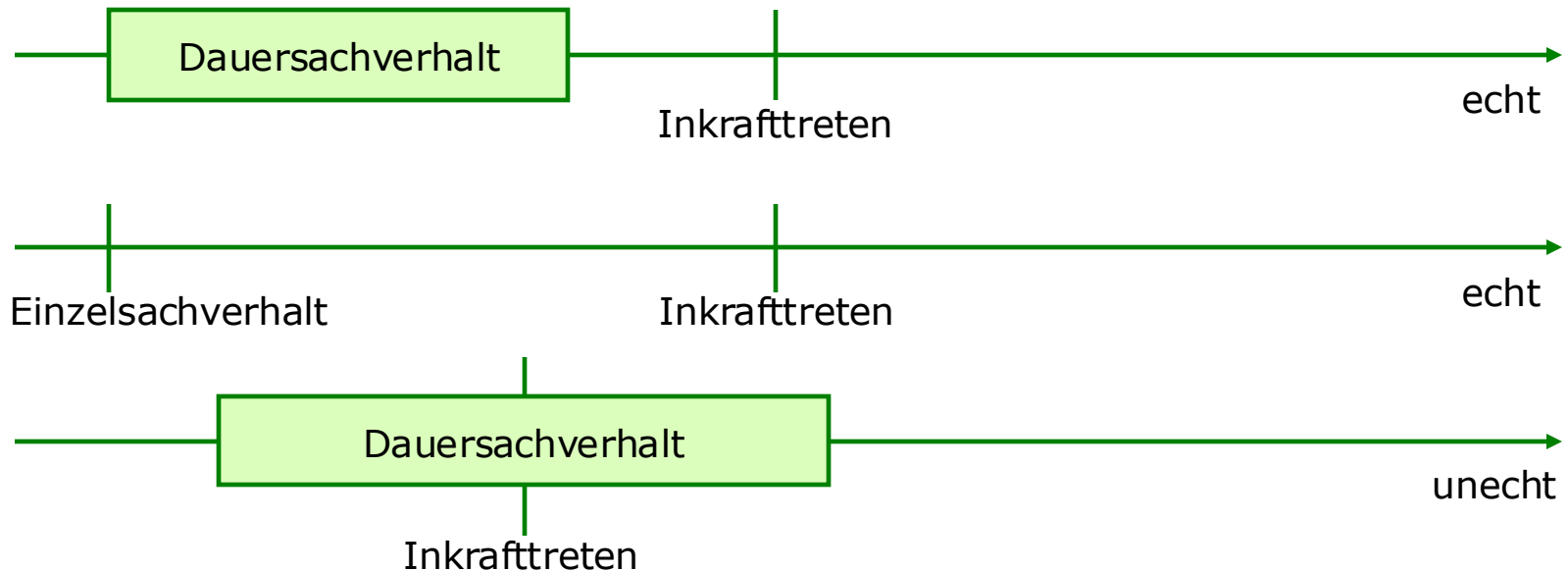
Art. 25 Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 15. März 1992⁴²





- Dauersachverhalt: z.B. Aufenthalt fremder Staatsangehöriger in der Schweiz, Führerschein
- Einzelsachverhalt: z.B. Schaden i.S.d. Staatshaftungsrechts

Echte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ...

- a) ausdrücklich angeordnet (\approx Legalitätsprinzip)
- b) zeitlich mässig (\approx Verhältnismässigkeitsprinzip)
- c) triftige Gründe (\approx öffentliches Interesse)
- d) keine stossenden Rechtsungleichheiten (selbstverständlich)
- e) kein Eingriff in wohlerworbene Rechte (selbstverständlich)

Unechte (und belastende) Rückwirkung ist ausnahmsweise unzulässig, wenn

- a) ein Eingriff in wohlerworbene Rechte vorliegt,
- b) berechtigtes Vertrauen (Art. 9 BV) verletzt wird, oder
- c) der Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung verletzt wird

- 1. Die absolute Verjährungsfrist für Steuerforderungen wird durch ein kantonales Gesetz von zehn auf fünfzehn Jahre verlängert und für bestehende Forderungen für anwendbar erklärt (BGE 144 II 427, 452).**
- 2. Die Prüfungsanforderungen werden während Ihrem Studium erhöht.**
- 3. Nach Abschluss einer Weiterbildung sieht das neue Personalgesetz eine deutlich grosszügigere Unterstützung durch den Kanton vor.**
- 4. Sie sind seit langem stolzer Besitzer eines Kampfhundes. Nach einem neuen Gesetz müssen sie innert sechs Monaten eine Hundehalterprüfung absolvieren sowie eine Versicherung und einen Leumundsausweis vorlegen.**
- 5. Die sog. Erbschaftssteuerreform (Volksinitiative) sieht vor, dass Erbschaften und Schenkungen ab CHF 2 Mio. erfasst und mit 20 % besteuert werden sollen, dies ab dem 1.1.2012; über die Initiative wurde im Juni 2015 abgestimmt.**

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)'

BV Art. 129a; UeBest. Art. 197 Ziff. 15

Die Initiative im Wortlaut

	Datum	Fundstelle
Zustandegekommen am	04.03.2024	BBl 2024 509
Eingereicht am	08.02.2024	
Vorprüfung vom	02.08.2022	BBl 2022 1934
Ablauf Sammelfrist	16.02.2024	
Sammelbeginn	16.08.2022	

Form: Eidg. Volksinitiative (Ausgearbeiteter Entwurf)
Komitee: JUSO Schweiz

Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)'

[Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert \(Initiative für eine Zukunft\)'](#)

Die Bundesverfassung^[1] wird wie folgt geändert:

Art. 129a^[2] Zukunftssteuer

¹ Der Bund erhebt zum Aufbau und Erhalt einer lebenswerten Zukunft eine Steuer auf dem Nachlass und den Schenkungen von natürlichen Personen.

[...]

⁴ Der Steuersatz beträgt 50 Prozent. Nicht besteuert wird ein einmaliger Freibetrag von 50 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller Schenkungen. Die Besteuerung erfolgt, sobald der Freibetrag überschritten ist.

[...]

Rückwirkung – Erbschaftssteuer 2024 § 5

Art. 197 Ziff. 15^[3]

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 129a (Zukunftssteuer)

¹ Der Bund und die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen über:

1. die Verhinderung von Steuervermeidung, insbesondere in Bezug auf den Wegzug aus der Schweiz, die Pflicht zur Aufzeichnung von Schenkungen und die lückenlose Besteuerung;
2. die Verwendung des Rohertrags zur Unterstützung des sozial gerechten, ökologischen Umbaus der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den Bereichen der Arbeit, des Wohnens und der öffentlichen Dienstleistungen.

² Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Ausführungsbestimmungen erlässt der Bundesrat innert drei Jahren nach Annahme von Artikel 129a durch Volk und Stände die Ausführungsbestimmungen per Verordnung. Die Ausführungsbestimmungen finden auf Nachlässe und Schenkungen, die nach der Annahme von Artikel 129a ausgerichtet werden, rückwirkend Anwendung.



Rückwirkung – Erbschaftssteuer 2024 § 5

Bundesrat lehnt Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert» ab

Bern, 15.05.2024 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 seine Position zur Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» festgelegt. Er ist der Ansicht, dass die Initiative kein taugliches Mittel zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz ist. Mit der Einführung einer Erbschaftssteuer auf sehr hohe Vermögen und der Zweckbindung zur Finanzierung der Klimapolitik setzt sie falsche Anreize. Sie greift in die föderale Ordnung ein und reduziert die Attraktivität der Schweiz für vermögende Personen, die u.a. über die progressiven Einkommens- und Vermögenssteuern einen bedeutenden Beitrag an die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand leisten. Der Bundesrat will dem Parlament daher empfehlen, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen.



Rückwirkung – Erbschaftssteuer 2024 § 5

Juso-Initiative: Sie ist radikal, doch ist sie deswegen auch ungültig?

Die Juso vertreibt mit ihrer Erbschaftssteuerinitiative schon jetzt die besten Steuerzahler. Im gegnerischen Lager wird darüber nachgedacht, das Begehren gar nicht zur Abstimmung zuzulassen. Das aber wird kaum möglich sein.

Katharina Fontana 16.07.2024

[...]

Bis ein entsprechendes Ausführungsgesetz vom Parlament erarbeitet wäre, könnte es allerdings mehrere Jahre dauern. Um die «Superreichen» während dieser Zeit nicht davonkommen zu lassen, muss der Bundesrat laut Initiativtext innert dreier Jahre eine Verordnung erlassen, die Erbschaften und Schenkungen rückwirkend ab dem Tag der Abstimmung erfasst. Würde der Urnengang beispielsweise im Juni 2026 stattfinden und gäbe es ein Ja, dann würden Erbschaften und Schenkungen über 50 Millionen ab diesem Moment besteuert – auch wenn der Bundesrat seine Verordnung erst mehrere Monate später erlassen würde.



Rückwirkung – Erbschaftssteuer 2024 § 5

Gegner wie der Unternehmer und frühere FDP-Ständerat Ruedi Noser sehen darin einen Missbrauch des Initiativrechts. Sie halten diese Vorschrift für rechtsstaatlich derart problematisch, dass sie fordern, man müsse sie für ungültig erklären. Es sei die Aufgabe des Parlaments, eine Initiative umsetzen. Das Volk habe die Möglichkeit, gegen dieses Gesetz das Referendum zu ergreifen und es anzunehmen oder abzulehnen. Wenn man in den Übergangsbestimmungen dem Bundesrat selbst die Kompetenz gebe, direkt und rückwirkend eine Verordnung in einem hochkomplexen Bereich zu erlassen, würden Parlament und Volk entmachtet.

Ob diese Argumente überzeugen werden, ist indes fraglich. Die bereits erwähnte Initiative für eine Erbschaftssteuer, die 2015 an der Urne scheiterte, sah eine viel drastischere Rückwirkung vor. Sie wollte Schenkungen dem Nachlass anrechnen, die mehrere Jahre vor der Abstimmung getätigt worden waren. Der Ärger über diese Rückwirkungsklausel war in den eidgenössischen Räten zwar gross, doch auch diese Initiative wurde schliesslich für gültig erklärt und der Abstimmung unterbreitet, nach dem Motto: im Zweifelsfall zugunsten der Volksrechte.

[...]



Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Vom 25. Juni 2008 (Stand 1. Juli 2015)

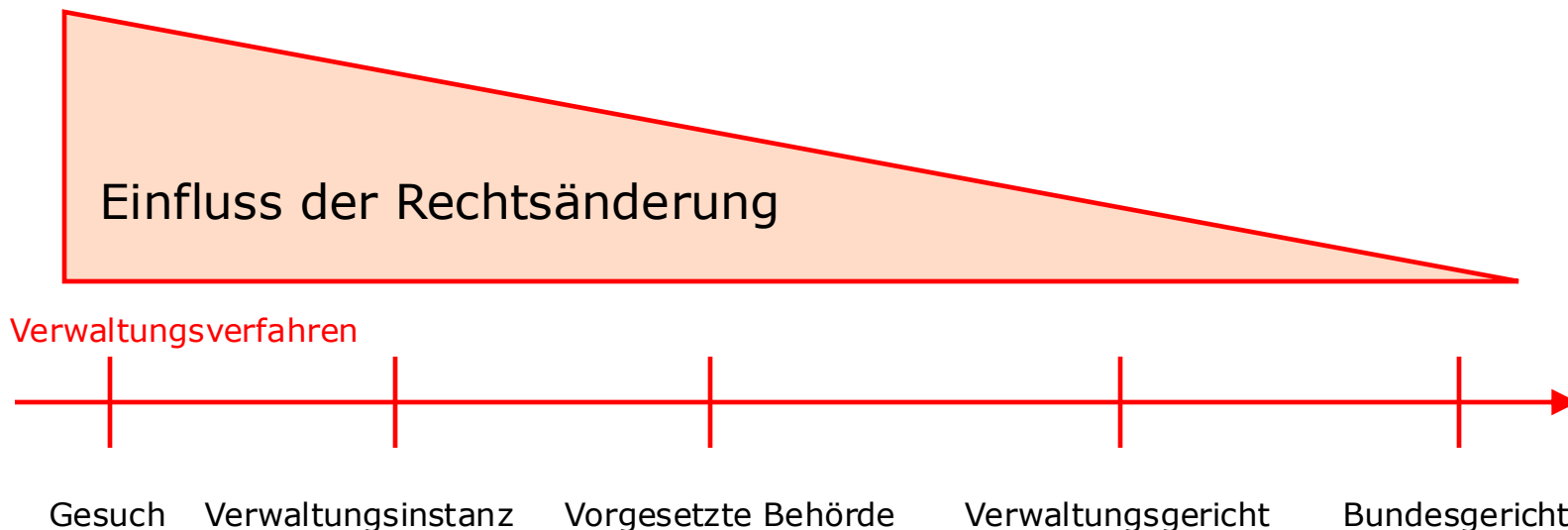
Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

§ 28. *Übergangsbestimmungen*

¹ Beim Wirksamwerden dieses Gesetzes hängige Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes werden nach neuem Recht beurteilt.

[...]

Es gilt primär die gesetzliche Regelung (inkl. Verfahrensrecht).



- Was spricht für die Anwendung von altem Recht?
→ Vertrauensschutz (vgl. BGE 145 II 140, 145)
 - Was spricht für die Anwendung von neuem Recht?
→ Rasche Wirksamkeit des neuen Rechts
- *Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids (vorbehältlich "Liegenlassen")*

BGE 144 II 326, 328

Nach der Praxis des BGer. haben Rechtsmittelinstanzen im Grundsatz das zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung geltende Recht anzuwenden. Überwiegt das öffentliche Interesse an der Anwendung des neuen Rechts, so findet ausnahmsweise das neue Recht Anwendung.

In älteren Entscheidungen verlangte das BGer «zwingende Gründe», welche eine sofortige Änderung rechtfertigten (vgl. BGE 139 II 470, 480; 139 II 243, 259; 135 II 384, 390).

Exkurs

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Was bedeutet die Initiative für hängige Baugesuche?

(→ BGE 139 II 243 ff.; vgl. ZWG)

Art. 75b⁴ (neu) Zweitwohnungen

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8⁵ (neu)

8. Übergangsbestimmungen zu Art. 75b⁶ (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.



Grundsätze

1. Vorwirkung des neuen Rechts ist grundsätzlich unzulässig (Recht, das noch nicht in Kraft ist, darf nicht angewendet werden.)
2. Negative Vorwirkung ist ausnahmsweise zulässig, sofern
 - eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im geltenden Recht besteht, und
 - die Voraussetzungen für eine echte Rückwirkung erfüllt sind
3. Neues Recht kann zur Auslegung von heute anwendbarem Recht herangezogen werden («Vorberücksichtigung»)

700.1

Planungs- und Baugesetz (PBG)⁴⁸

(vom 7. September 1975)¹

§ 234.²⁷ Baureif ist ein Grundstück, wenn es erschlossen ist und II. Begriff
wenn durch die bauliche Massnahme keine noch fehlende oder durch
den Gemeindevorstand⁵⁷ beantragte planungsrechtliche Festlegung
nachteilig beeinflusst wird.

BGE 136 I 142 ff.

(→ § 18)

"Am 26. Februar 2009 publizierte der Gemeinderat Samnaun (Parlament) den bereinigten Entwurf "Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus (Gesetzesentwurf)". Dieser sieht in Art. 14 eine Lenkungsabgabe von Fr. 700.- pro m² Bruttogeschossfläche für nicht touristisch bewirtschaftete Zweitwohnungen vor. [...] Nach Publikation des Gesetzesentwurfs ersuchte die Gemeinde die Bauherrschaften, welche bereits Baugesuche eingereicht hatten, zu erklären, ob sie sich der vorgesehenen neuen Regelung betreffend die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus vorläufig unterstellen wollten. Werde dies abgelehnt, so könnten die Baugesuche erst weiter behandelt werden, wenn über das Schicksal der Gesetzesvorlage definitiv Klarheit herrsche."

Wie ist dieser Sachverhalt rechtlich zu beurteilen?

Örtlicher Geltungsbereich (Gesetzliche Regelung) § 5



Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

Örtlicher Geltungsbereich (Gesetzliche Regelung) § 5

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.



Verkehrsregelverletzung im Ausland

X., wohnhaft im Kanton St. Gallen, wurde am 24. Juli 2005 auf einer deutschen Autobahn mit 161 km/h geblitzt. Erlaubt wären 120 km/h gewesen. Die zuständige deutsche Behörde verurteilte X. am 4. Oktober 2005 zu einer Busse von 100 Euro und ordnete ein einmonatiges Fahrverbot für den Raum Deutschland an.

Nachdem das Strassenverkehrsamt St. Gallen im Januar 2006 Kenntnis vom Fahrverbot erhalten hatte, entzog es X. mit Verfügung vom 14. März 2006 den Führerausweis wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h um 41 km/h in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV (Verkehrsregelnverordnung) i.V.m. Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a SVG für die Dauer von drei Monaten.

War der Führerausweisentzug durch das Strassenverkehrsamt St. Gallen rechtmässig (vgl. BGE 133 II 331 ff.)?

Vgl. für die neue Rechtslage seit 1. September 2008: Art. 16c^{bis} SVG.